

Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg
Eilenburg, 02. November 2010



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

94/2010 vom 01.11.2010

(öffentlich)

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 36 "Erweiterung FRANKEN BRUNNEN"

1. Der Stadtrat hat die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vorgebrachten Anregungen und Hinweise von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - 1.1 Der Beschlussentwurf (Anlage 1) aus T 1.1.3, T 1.1.4 und T 10 wird durch Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs bzw. der Begründung berücksichtigt.
 - 1.2 Der Stadtrat schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung (Anlage 1 / Spalte 2) an.

Wacker
Oberbürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

Bebauungsplan Nr. 36 „Erweiterung Franken Brunnen“

ABWÄGUNG vom 01.11.2010

Auswertung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage des B-Plan-Entwurfs Nr. 36 „Erweiterung Franken Brunnen“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Zum Planverfahren:	07.06.2010	Beschluss Nr. 54/2010- Offenlagebeschluss
	11.06.2010	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage
	11.06.2010	Öffentliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses
	21.06. – 20.07.10	Offenlage des B-Plan-Entwurfs vom 25.05.2010
	14.09.2010	Vorberatung des 1. Teils der Abwägung im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung
	12.10.2010	Vorberatung des 2. Teils der Abwägung im o.g. Ausschuss

Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis WSA	Abstimmungsergebnis SR
T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 19.07.2010				
T 1.1 Umweltamt				
T 1.1.1 Untere Immissionsschutzbehörde vom 30.09.2010 - auf der Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung vom 29.09.2010 keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.1.2 Untere Wasserbehörde Hinweise: - bei Erweiterung FRANKEN BRUNNEN nur Regenwasserentsorgung relevant - Errichtung technischer Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung und die Benutzung des Grundwassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis - damit eventuell Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich	Kenntnisnahme			
T 1.1.3 Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz 1. Der im Plangebiet befindliche Altstandort „Rinderaufzucht Gut Noitzsch“ ist zu kennzeichnen. 2. Bei Nichtbebauung besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. 3. Im Zuge von Abriss-/Rückbauarbeiten ist eine baubegleitende Betreuung/Untersuchung unter Vorlage eines entsprechenden Konzeptes notwendig	Redaktionelle Ergänzung	... die Planzeichnung redaktionell zu ergänzen.	Ja: 8 Nein: - Enth.: -	Ja: 22 Nein: - Enth.: -
4. Bodenschutz: keine Einwände	Kenntnisnahme Hinweis wird in der Begründung zum B-Plan redaktionell ergänzt.			
T 1.1.4 Untere Naturschutzbehörde - keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben - auf Grund M5 ist Vorhaben derzeit jedoch naturschutzrechtlich im Sinne von § 15 BNatSchG i.V.m.	Kenntnisnahme Hinweis wird in der Begründung zum B-Plan redaktionell ergänzt.			
	Kenntnisnahme			

Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis WSA	Abstimmungsergebnis SR
§ 18 BNatSchG nicht genehmigungsfähig - zu erwartende Eingriffe können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, jedoch kann die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an den Naturschutzfond oder in ein Ökokonto im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. - Maßnahmen des Ökokontos können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie zeitlich vor dem Eingriff liegen und die Zustimmung der UNB vorliegt. - Der Anspruch auf Anrechnung derartiger Maßnahmen ist übertragbar. → nochmalige Abstimmung erforderlich	Die bisher vorgesehenen 3 Varianten der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen wurden nochmals hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit geprüft. Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an den sächsischen Naturschutzfonds wurde direkt verworfen, da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, wie auch von der Fa. FRANKEN BRUNNEN beabsichtigt, der Stadt Eilenburg zu Gute kommen sollen. Eine Entscheidung zu den noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten: 1. Realisierung der Ausgleichsmaßnahme auf einer noch nicht konkret bestimmten Fläche 2. Nutzung eines Ökokontos zur Anrechnung der Ausgleichsmaßnahme wird bis zum Satzungsbeschluss getroffen.	... die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Territorium der Stadt Eilenburg durchzuführen.	Ja: 8 Nein: - Enth.: -	Ja: 22 Nein: - Enth.: -
T 1.1.5 Ordnungsamt/Waffenrecht - nicht munitionsverseuchte Geländeteile, Munitionssucharbeiten nicht erforderlich - bei eventuellen Funden während der Bauarbeiten unverzügliche Meldung an nächste Polizeidienststelle	Kenntnisnahme Hinweis wird in der Begründung zum B-Plan redaktionell ergänzt.			
T 1.1.6 Straßenbauamt - keine Betroffenheit	Kenntnisnahme			
T 1.1.7 Straßenverkehrsamt - keine Einwände bzw. Hinweise	Kenntnisnahme			
T 1.1.8 Bauordnungs- und Planungsamt 1. In der Zeichenerklärung sollte auch die Abkürzung „GEe“ für das eingeschränkte Gewerbe mit angegeben werden.	Redaktionelle Ergänzung der Planzeichnung			
2. Emissionskontingente sollten zur besseren Verständlichkeit auch in der Zeichenerklärung mit				

Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis WSA	SR
angeführt werden.	- nicht erforderlich, da durch die textlichen Festsetzungen eine eindeutige Klärung erfolgte			
3. Bereinigung der Differenz zwischen im Plan dargestellten Flurstückszeichnungen und der Erläuterungen unter Punkt 5 der Begründung	Redaktionelle Änderung in der Begründung			
T 1.1.9 Untere Denkmalschutzbehörde - keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 2 Landesdirektion Leipzig vom 11.06.2010 Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es erfolgt die Eintragung ins digitale Raumordnungskataster.	Kenntnisnahme			
T 3 Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 20.07.2010 - aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken Im Quellenverzeichnis des Grünordnungsplans ist der Stand des Regionalplans zu aktualisieren	Kenntnisnahme Redaktionelle Korrektur im Grünordnungsplan			
T 4 Straßenbauamt Leipzig vom 28.06.10 1. Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz	Wurde im Rahmen der Planung bereits durch Zurücksetzung der Baugrenze berücksichtigt.			
2. Für die B 107 nördlich von Eilenburg bestehen mittelfristig Ausbauabsichten.	Kenntnisnahme Redaktionelle Ergänzung der Begründung			
T 5 Landesamt für Archäologie vom 11.06.10 - keine Einwände Ausführende Firmen sollten auf Meldepflicht von Bodenfunden hingewiesen werden.	Kenntnisnahme Hinweis ist bereits Bestandteil des B-Plans.			
T 6 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 15.07.10 - keine Bedenken				

Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis WSA	SR
Hinweise: - anstehender Geschiebemergel und -lehm weisen geringe Versickerungsfähigkeit auf, frost- und wasserempfindlich - lt. Geodatenarchiv des SfULG gibt es für Plan- gebiet geologische Informationen (Bohrprofile) - zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten - Empfehlung zur standortkonkreten Baugrund- untersuchung gemäß DIN 4020 und Kombination mit erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen - im Zuge des Tankstellenabbruchs Erforderlichkeit einer baubegleitenden Betreuung/Untersuchung durch ein Ingenieurbüro - bei Bohrungen Anzeigepflicht und Mitteilungspflicht der Ergebnisse	Kenntnisnahme Hinweise werden in der Begründung zum B- Plan redaktionell ergänzt.			
T 7 IHK zu Leipzig vom 14.06.10 - Zustimmung zum Vorhaben	Kenntnisnahme			
T 8 Polizeidirektion Westsachsen vom 25.06.10 - Zustimmung	Kenntnisnahme			
T 9 Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ vom 07.07.10 - keine Einwände Abwasserseitige Belange wurden im Rahmen des B- Plans berücksichtigt.	Kenntnisnahme			
T 10 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 16.07.10 - keine Einwände Fa. FRANKEN BRUNNEN ist Eigenversorger, nicht an das Versorgungssystem des VEW angeschlossen.	- Kenntnisnahme Der Bebauungsplan wird vordergründig für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung			

Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis WSA	Abstimmungsergebnis SR
	des Betriebsstandortes FRANKEN BRUNNEN aufgestellt. Falls dieses Vorhaben nicht realisiert werden sollte, ist die trinkwasserseitige Erschließung des B-Plan-Gebietes jedoch prinzipiell gesichert. Wenn die in der Straße Am Fuchsberg befindliche Trinkwasserleitung zur Versorgung eines Gewerbegebietes nicht ausreichend sein sollte, kann durch den VEW eine neue Trinkwasserleitung herangeführt werden.	... die Begründung um nebenstehende Erläuterungen zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebiets zu ergänzen.	Ja: 8 Nein: - Enth.: -	Ja: 22 Nein: - Enth.: -
T 11 envia Verteilnetz GmbH vom 22.06.10 - keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG in diesem Bereich, Zuständigkeit bei den Stadtwerke Eilenburg AG	Kenntnisnahme			
T 12 Stadtwerke Eilenburg GmbH vom 25.06.10 - keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 13 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 21.07.10 - keine Auswirkungen auf Belange der Telekom	Kenntnisnahme			
T 14 Handwerkskammer zu Leipzig vom 30.06.10 - Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			

	Nachbargemeinden Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis WSA	SR
G 1	Große Kreisstadt Delitzsch vom 12.07.10 - keine Einwände	Kenntnisnahme			
G 2	Stadt Wurzen vom 20.06.10 - Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
G 3	Gemeinde Doberschütz vom 01.07.10 - Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
G 4	Gemeinde Zschepplin vom 26.06.10 - keine Einwände	Kenntnisnahme			
G 5	Gemeinde Thallwitz vom 29.06.10 - Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
			... die Stellungnahmen G 1 bis G 5 zur Kenntnis zu nehmen.	Ja: 8 Nein: - Enth.: -	Ja: 22 Nein: - Enth.: -

Nachfolgend genannte Gemeinden äußerten sich im Rahmen der Offenlage nicht, so dass davon ausgegangen wird, dass deren Belange von der Aufstellung des B-Planes Nr. 36 „Erweiterung FRANKEN BRUNNEN“ nicht berührt werden:

- Stadtverwaltung Taucha
- Gemeinde Jesewitz
- Gemeinde Krostitz
- Gemeinde Schönwölkau